

Rahmenbedingungen



Bildungsfreistellung

BRANDENBURG

Grundlage

Gesetz zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg

Anspruch

- mindestens 10 Tage in zwei Jahren für alle Arbeitnehmer*innen
- nicht übertragbar, aber bei Ablehnung muss bis Ende des Folgejahres der nächste Antrag bewilligt werden

Frist für Beantragung Arbeitnehmer*innen

- frühestmöglich, spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme

Ablehnungsfrist Arbeitgeber*innen

- spätestens 14 Tage nach Antrags-Eingang, schriftlich, begründet
- "[...] wenn zwingende betriebliche Belange oder Urlaubsansprüche anderer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen."

Besonderheiten

- Arbeitnehmer*in und Arbeitgeber*in können schriftlich vereinbaren, den Anspruch zukünftiger Jahre zu längerfristigen Veranstaltungen zusammen zu fassen
- Anerkennung und Einladungsbestätigung müssen erst auf Verlangen der Arbeitgeberin vorgelegt werden